

die zum Verbrechen führenden Lebensbedingungen der Ausbeutergesellschaft und damit auf die Verewigung der Ausbeutung und des Verbrechens gerichtet ist. Unter diesem Aspekt muß namentlich unsere Auseinandersetzung mit dem reaktionären Strafrecht des militaristisch-klerikalen westdeutschen Staates auf ein höheres Niveau gehoben werden.

Von der hier dargelegten Position aus kommen wir zugleich besser als bisher an die Lösung des Problems heran, wie auch in unserer Strafrechtspraxis (einschließlich der Gesetzgebung) der demokratische Zentralismus als grundlegendes Entwicklungsprinzip der sozialistischen Staatsmacht und ihres Rechts wirkt und weiter zu entfalten ist und wie — von der hier angedeuteten Konzeption ausgehend — im Strafrecht die Einheit von Gesetzlichkeit und Parteilichkeit begriffen und sowohl praktisch als auch theoretisch entwickelt werden muß. Denn die Parteilichkeit unserer Strafrechtspraxis kann eben nicht — wovon zum Beispiel bei Analysen der Rechtsprechung nicht selten ausgegangen wurde — lediglich an der Abfassung der Strafurteile, ihrer mehr oder minder „revolutionären“ Terminologie, gemessen werden, sondern letztlich nur daran, ob und in welchem Maße diese Praxis im Einzelfall und in ihrer Gesamtheit bewußt und tatsächlich zur Verwirklichung der von Partei und Staatsmacht gestellten Aufgaben im jeweiligen Bereich beigetragen hat.

Dieser Prozeß der Höherentwicklung unserer Strafrechtspraxis wird durch die bevorstehende Wahl der Richter durch die örtlichen Volksvertretungen, die von Walter Ulbricht auf der 33. Tagung des ZK der SED begründet wurde und seit geraumer Zeit in den Kreisen und Bezirken vorbereitet wird, wesentlich gefördert. Denn mit der Verantwortlichkeit der Richter vor den örtlichen Volksvertretungen als den obersten Machtorganen in den Kreisen und Bezirken wird eine entscheidende staatsorganisatorische Voraussetzung dafür geschaffen, daß der Einfluß der örtlichen Machtorgane auf die Rechtsprechung und damit deren systematische Einbeziehung in die Lösung der im Bereich dieser Organe gestellten staatlichen Hauptaufgaben gesichert wird, zugleich aber auch der ganze Einfluß der örtlichen Machtorgane für die breiteste Organisierung des Kampfes gegen die Kriminalität und deren gesellschaftliche Ursachen wirksam gemacht wird.¹² Darin, und nicht allein in der demokratischen Form der Berufung der Richter, besteht die grundlegende Bedeutung des Richterwahlgesetzes für die Weiterentwicklung unserer sozialistischen Demokratie.

12. Vgl. W. Ulbricht, Referat zur 33. Tagung des ZK der SED, Berlin 1957, S. 117.